

Freitag, 1. November 1935.

Finanzielle Sanktionen
gegenüber Italien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 30. Oktober 1935.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober den ihm vom politischen Departement eingereichten Vorentwurf für einen Beschluss über die in Ausführung des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages gegenüber Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen zur Kenntnis genommen und ihn, unter Vorbehalt allenfalls noch notwendiger Aenderungen, grundsätzlich gutgeheissen. Der Entwurf ist inzwischen von den beteiligten Departementen in Fühlungnahme mit der Schweizerischen Nationalbank bereinigt worden. Diese hat ihrerseits den in Betracht kommenden schweizerischen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zu einer Meinungsäusserung gegeben und feststellen können, dass die beabsichtigten Massnahmen keinen grundsätzlichen Widerstand finden. Die Vorlage wird dem Bundesrate nunmehr zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet.

In seinem Artikel 1 übernimmt der Beschluss den Vorschlag des Genfer Koordinationsausschusses in unveränderter Fassung. Es wird damit erneut der Wille des Bundesrates bekundet, den ihm aus dem Völkerbundsvertrag erwachsenden Verpflichtungen weitmöglichst nachzukommen.

Die vom Koordinationsausschuss ausgearbeiteten Vorschläge konnten, da sie sich an eine grosse Zahl von Staaten wandten, die Massnahmen nur ihrem Grundsatz nach, nicht aber in einer für die Durchführung in jedem einzelnen Mitgliedstaate ohne weiteres geeigneten Formulierung vorsehen. Sie bedürfen deshalb näherer Durchführungsbestimmungen. Diese gehören nicht in den vorgelegten Beschluss. Es erscheint vielmehr angezeigt, die Kompetenz zum Erlass der Durchführungsbestimmungen den mit dem Vollzuge des Beschlusses zu beauftragenden Stellen, nämlich dem eidg. Finanz- und Zolldepartement und der Schweizerischen Nationalbank zu übertragen.

Zu den Fragen, die in den Durchführungsvorschriften zu ordnen



sein werden, gehört vorab die nähere Bestimmung der Finanzgeschäfte, die unter den Artikel 1 des Beschlusses fallen. Geschäfte, die keine eigentlichen Kreditgewährungen bedeuten, werden zum vornherein vom Verbot nicht betroffen. Beispielsweise ist also die Abwicklung des normalen Versicherungsgeschäftes auszunehmen. Während die schweizerischen Banken gegen die Vorschläge des Koordinationsausschusses, was die künftigen Finanzkredite anbelangt, Einwendungen nicht erhoben haben, sind aber namentlich gegen eine Nichterfüllung bereits laufender Verpflichtungen Bedenken geäußert worden. Bei den z.T. recht umfangreichen finanziellen Interessen schweizerischer Unternehmen in Italien und der dadurch bedingten Möglichkeit italienischer Gegenmassnahmen sind diese Besorgnisse verständlich. Das Finanz- und Zolldepartement wird im Einvernehmen mit der Nationalbank noch zu prüfen haben, wie ihnen in den Durchführungsbestimmungen Rechnung getragen werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit erheischt übrigens ganz allgemein die Stellung der Filialen, Vertretungen und Beteiligungen schweizerischer Firmen in Italien. Wollte man auch diese Beziehungen, soweit sie finanzieller Natur sind, ohne jeden Unterschied dem Beschluss unterstellen, so bestände die Gefahr, dass die Massnahmen nicht nur das italienische Geschäft, sondern auch das schweizerische Unternehmen treffen würden, eine Wirkung, die kaum in der Absicht des Vorschlages Nr. 2 des Koordinationsausschusses liegen kann.

Was die mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Finanzoperationen anbelangt, so werden sie vom Beschlusse über die finanziellen Massnahmen nicht berührt; für sie ist die Ordnung massgebend, die für den Warenverkehr vorzusehen sein wird.

Um Missverständnissen über die Tragweite des Artikels 2 des Beschlusses zu begegnen, darf darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz damit kein Sonderrecht für sich beansprucht, sondern in gleicher Weise vorgeht wie andere Völkerbundsmitglieder. So hat laut den vorgelegten Meldungen auch die britische Regierung gewisse nähere Bestimmungen über die unter den Vorschlag Nr. 2 des Koordinationsausschusses fallenden Geschäfte beschlossen; u.a. ist die Verrechnung im Versicherungswesen, bei Börsentransaktionen usw. vom Verbot ausgenommen worden; ebenso ist mitgeteilt worden, dass für den Warenverkehr im Notenaustausch vom 27. April 1935 zwischen Italien

Bundesratsbeschluss

über

die in Ausführung des Art. 16 des Völkerbundsvertrags gegen-
über Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen.

(Vom ... November 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht der für die Schweiz aus dem Art. 16 des Völkerbunds-
vertrags sich ergebenden Verpflichtungen,

in Anbetracht des Vorschlags, der von dem zur Anwendung des Art. 16
gebildeten Koordinationsausschuss am 14. Oktober 1935 in Genf gefasst wurde,
in Anbetracht des Art. 102, Ziffern 8 und 9, der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1.

Es werden untersagt:

1. alle unmittelbar oder mittelbar der italienischen Regierung zu ge-
währenden Darlehen und jede Zeichnung für Anleihen, die in Italien oder
anderwärts von der italienischen Regierung, unmittelbar oder mittelbar, aus-
gegeben werden;

2. alle Bank- und andern Kredite, die unmittelbar oder mittelbar für die
italienische Regierung bestimmt sind, sowie die weitere Ausführung aller Dar-
lehensverträge, die der italienischen Regierung unmittelbar oder mittelbar
gewährt worden sind, durch Vorschüsse, ungedeckte Kredite oder durch
irgendein anderes Vorgehen;

3. alle Darlehen, die unmittelbar oder mittelbar für auf italienischem
Gebiet niedergelassene öffentliche Körperschaften, physische oder juristische
Personen bestimmt sind, sowie jede Zeichnung für derartige in Italien oder
anderwärts ausgegebene Anleihen;

4. alle Bank- und andern Kredite, die unmittelbar oder mittelbar für auf
italienischem Gebiet niedergelassene öffentliche Körperschaften, physische
oder juristische Personen bestimmt sind, sowie die weitere Ausführung aller
Darlehensverträge, die unmittelbar oder mittelbar zu ihren Gunsten gewährt
worden sind, durch Vorschüsse, ungedeckte Kredite oder durch irgendein
anderes Vorgehen;

5. alle Aktienemissionen und andern Kapitalbeanspruchungen zugunsten
auf italienischem Gebiet niedergelassener öffentlicher Körperschaften, physischer
oder juristischer Personen, sowie jede Zeichnung für solche in Italien oder
anderwärts durchgeführte Aktienemissionen oder Kapitalbeanspruchungen.

Art. 2.

Sollte die Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 für Filialen, Vertretungen oder Beteiligungen schweizerischer Unternehmen in Italien schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, so erhält die Nationalbank die Befugnis, gewisse begrenzte Darlehen zu gestatten.

Art. 3.

1. Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des Art. 1 dieses Beschlusses Darlehen gewährt oder für Anleihen zeichnet, Bank- oder andere Kredite gewährt oder geschlossene Darlehensverträge durch Vorschüsse, ungedeckte Kredite oder durch irgendein anderes Vorgehen weiter ausführt, Aktien ausgibt oder für Aktienemissionen oder Kapitalbeanspruchungen zeichnet, wird mit Busse bis auf Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu Fr. 10,000.

3. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 4.

Werden die unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Personen oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 5.

Die in diesem Beschlusse vorgesehenen strafbaren Handlungen sind der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt.

Art. 6.

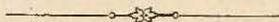
Der vorliegende Beschluss tritt am _____ in Kraft.

Bern, den .. November 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:



1883

3.

und England vorgesehenen Zahlungsmethoden an und für sich nicht im Widerspruch ständen zu den britischen Kreditsperrungen.

Das Finanz- und Zolldepartement stellt daher im Einverständnis mit dem politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Antrag und der Rat beschliesst:

Der vorgelegte Entwurf eines "Bundesratsbeschlusses über die in Ausführung des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages gegenüber Italien zu ergreifenden finanziellen Massnahmen" wird genehmigt.

(Siehe gedruckte Beilage).

Protokollauszug aus Finanz- und Zolldepartement, an die Schweizer. Nationalbank (3 Expl.), ans politische und ans Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

G. Bovet